

Hausordnung der Hundeease Sommerach

1. Haftpflicht

Der Hundehalter / Eigentümer versichert, dass für den Hund eine gültige Hundehaftpflichtversicherung besteht. Während der Betreuungszeit bleibt der Hundehalter / Eigentümer der Tierhalter im Sinne von § 833 BGB(Tierhaltergefährdungsgesetz)

2. Gesundheit und Impfschutz

2.1. Der Hundehalter versichert, dass sein Hund gesund, entwurmt, frei von ansteckenden Krankheiten, frei von Parasiten, sowie 6fach-Schutzgeimpft (Staupe, Parvovirose, Leptospirose, Hepatitis contagiosa canis, Tollwut, Zwingerhusten) ist.

2.2. Sollte eine Impfung bei Abgabe in die Pension nicht auf dem aktuellsten Stand sein, ist der Hundepensionsleiter im Recht, die Aufnahme des Hundes zu verweigern, oder die entsprechende notwendige und **vorgeschriebene** Impfung von der Praxis Tiergesundheit Volkach nachholen zu lassen. Die Tierarztkosten trägt im vollen Umfang der Hundebesitzer. Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Fahrtkosten wird zusätzlich erhoben.

2.3. Der Leiter der Hundepension empfiehlt den Hund vorbeugend gegen Zecken und Flöhe mit einem entsprechenden Mittel, wie z.B. Frontline zu behandeln. Bringt ein Hund nachweislich eine ansteckende Krankheit oder Parasiten mit, trägt der Besitzer dieses Hundes die dadurch entstehenden Kosten für Desinfektion und Mitbehandlung angesteckter Hunde.

3. Schäden

3.1. Für Schäden, die der Hund während der vereinbarten Zeit beim Betreuen in der Hundepension erleiden könnte, übernimmt die Hundepension oder deren Betreuer keine Haftung! Die Haftung der Hundepension oder deren Betreuer werden ausdrücklich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3.2. Der Besitzer haftet für alle Schäden, die während des Aufenthaltes durch den Hund in oder bei der Hundepension oder außerhalb an Dritten entstehen.

4. Beißerei

Der Hundebesitzer erklärt ausdrücklich, dass er die Risiken einer Beißerei unter den Hunden kennt, in Kauf nimmt und die eventuell entstehenden Kosten einer tierärztlichen Behandlung des eigenen Hundes selber trägt sowie die Behandlungskosten für Hunde die durch diesen Hund verletzt wurden.

5. Haltung

Die Hundepension oder deren Betreuer verpflichten sich, den Hund Art- und Verhaltensgerecht zu halten und das Tierschutzgesetz sowie dessen Nebenbestimmungen zu beachten.

6. Tierarzt

6.1 Hält der Leiter der Hundeease es aus seiner Sicht, eine tierärztliche Behandlung für notwendig, so willigt der Hundehalter / Eigentümer bereits schon jetzt darin ein, dass dieser den Hund im Auftrage des Tierhalters / Eigentümers auf dessen Rechnung in tierärztliche Behandlung gibt. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt alleine der Hundehalter / Eigentümer. Die Kosten die der Hundeease hierdurch entstehen können, (Fahrkosten, zusätzliche Personalkosten, Vorauszahlungen für Behandlung, Reinigungskosten für Fahrzeug, Kleidung, Einrichtungsgegenstände, etc.) trägt ebenfalls im vollen Umfang ausschließlich der Halter / Eigentümer. Sollte das Tier auf Wunsch des Halters nach einer Tierärztlichen Behandlung vorzeitig aus der Betreuung herausgenommen werden, wird trotzdem der vereinbarte Betreuungszeitraum voll in Rechnung gestellt.

6.2. Tierarzt wird in diesem Fall ausdrücklich die Praxis Dr. Thomas Buschfeld in Volkach sein

6.3. In schweren Erkrankungsfällen versuchen wir selbstverständlich Sie oder Ihre Angehörigen zu informieren und etwaige Entscheidungen abzusprechen.

7. Seniorhunde

7.1. Hat der Hund bereits ein hohes Alter erreicht, wo die Gefahr besteht, dass dieser in der Betreuungszeit ableben muss, fällt der Hundebesitzer / Eigentümer bereits im Vorfeld eine Entscheidung, die dem Pensionsleiter vor Vertragsbeginn mitgeteilt wird.

8. Futter

8.1. Das Futter wird vom Hundehalter / Eigentümer gestellt.

8.2. Die Hundepension / Betreuer behalten sich das Recht vor, den Hund nötigenfalls (z.B. bei Durchfall/Zahnproblemen oder fehlender Futterakzeptanz) auf eine bedarfsgerechte Ernährung / Diät umzustellen und die dadurch evtl. entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

8.3. Die Hundepension / Betreuer behalten sich das Recht vor, falls das Futter nicht ausreicht, Futter nachzukaufen und die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

9. Höhere Gewalt (Krankheit / Naturereignisse)

9.1 Der Inhaber der Hundeoase Sommerach ist berechtigt, gegenüber angemeldeten Pensionshunden die zugesagten bzw. vereinbarten Leistungen jederzeit und ohne die Angabe von Gründen abzusagen.

9.2 Der Betreiber ist in diesen Fällen verpflichtet, den Hundebesitzer / Eigentümer des angemeldeten Pensionshundes unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit zu informieren.

9.3 Betroffene Hundebesitzer / Eigentümer erhalten bei der Suche nach einer Ersatzbetreuung Unterstützung.

9.4. Die Hundepension ist nicht verpflichtet dem Hundebesitzer / Eigentümer bei Nichtbereitstellung des Pensionsplatzes Schadensersatz zu leisten.

10. Abholung

10.1. Für den Fall, dass das Tier nicht binnen 5 Tagen nach dem vereinbarten Endtermin der Verwahrungsdauer (ohne Absprache) abgeholt wird, ist der Inhaber der Hundeoase Sommerach berechtigt, das Tier notfalls anderweitig abzugeben, es sei denn eine besondere Vereinbarung wurde getroffen.

10.2. Sollten der Hundepension durch die Nichtabholung des Hundes weitere Kosten entstehen, so trägt diese Kosten der Tierhalter / Eigentümer.

10.3. Durch vorzeitige Abholung des Hundes zu viel bezahlte Unterbringungskosten werden nicht erstattet oder von der Rechnung gestrichen.

11. Betriebsgelände

11.1 Hunde sind beim Betreten des Betriebsgeländes an der Leine zu führen. Das Betreten des Betriebsgeländes darf grundsätzlich nur nach Aufforderung erfolgen.

11.2 Dem Tierhalter ist bekannt, dass die Hunde grundsätzlich nicht angeleint in Gruppenhaltung und nicht in Einzelwingern betreut werden. Einzelheiten und Risiken dieser Haltungsform wurden dem Tierhalter vor Vertragsabschluss erläutert. Der Tierhalter erklärt sich mit dieser Haltungsform ausdrücklich einverstanden. Der Tierhalter erklärt ausdrücklich, dass er die Risiken einer Beißerei unter den Hunden kennt und in Kauf nimmt und die eventuellen Kosten einer tierärztlichen Behandlung des eigenen Hundes selbst trägt.

Die Hundeoase behält sich vor, bei Unverträglichkeiten von Hunden untereinander oder Aggressions- und/oder Angstverhalten des Hundes eine Unterbringung im separaten Bereich vorzunehmen. In diesem Fall wird der betreffende Tierhalter durch die Hundeoase umgehend informiert und hat den Hund nach Ermessen der Hundeoase und Aufforderung unverzüglich abzuholen oder durch eine bevollmächtigte Person abholen zu lassen.

12. Läufigkeit und Sexualtrieb

Der Tierhalter bestätigt, dass seine Hündin nicht läufig ist. Läufige Hündinnen werden nicht während der letzten 10 Tage der Läufigkeit aufgenommen, auch wenn der Vertrag bereits von beiden Parteien unterzeichnet wurde.

In diesem Fall kann die Hundeoase vom Vertrag zurücktreten. Nicht kastrierte Rüden werden nur angenommen, wenn sie kein ausgeprägtes Imponier- und Sexualverhalten zeigen.

13. Gefährdung

Der Tierhalter bestätigt, dass sein Hund keine Gefahr für Menschen und Artgenossen darstellt.

14. Betreuungsvertrag

14.1. Der Vertrag wird ein Mal geschlossen und gilt für sämtliche Aufenthaltsperioden des gleichen Hundes.

14.2. Verträge für Tagesgäste (Hunde Kita) und Urlaubsgäste unterscheiden sich und sind in für die jeweilige Betreuungsform ausgearbeitet.

14.3. sämtlich zukünftige Aufenthalte sind mit diesem Vertrag verbunden und alle Rechte und Pflichten bleiben stets gültig

14.4. Die Hundeoase behält sich vor, Änderungen jederzeit nach eigenem Ermessen vornehmen zu können. Diese Änderungen werden den bestehenden Vertragspartnern mitgeteilt, sobald eine neue Buchungsanfrage gestellt wird.

15. Stornierung

Die Stornobedingungen finden Sie auf der Preisliste

WICHTIG!!!

Das Einhalten der Hausordnung ist zum Wohle der Tiere unumgänglich. Jeder Halter ist verpflichtet sich an die Regeln der Hausordnung zu halten. Falls dies in manchen Punkten dem Halter nicht möglich ist, hat dieser den Pensionsleiter darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen damit gemeinsam eine Lösung gefunden werden kann. Geschieht dies nicht, kann die Hundeoase ohne weitere Begründung vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt für jede Art von Verstoß gegen die Hausordnung. Absprachen die mit dem Pensionsleiter individuell getroffen wurden, müssen im Betreuungsvertrag ggf. Handschriftlich vermerkt sein.